

LSG-H 20 – Gaim-Bockmer Holz

Fundstelle: Nds. Ministerialblatt Nr. 31/1969, S. 721
Hinweis: I. Änd.VO vom 18.01.96

**Verordnung
zum Schutze des Landschaftsteiles
"Gaim-Bockmer Holz"
(Landkreise Hannover und Burgdorf),
Landschaftsschutzgebiet Nr. 20.
Vom 30. April 1969.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908), des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 911), der §§ 9 Abs. 2, 22 Abs. 1, 42 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Großraumes Hannover vom 14. Dezember 1962 (Nieders. GVBl. S. 235) in Verbindung mit § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 29. September 1967 (Nieders. GVBl. S. 403) und des Artikels II des Gesetzes vom 26. April 1968 (Nieders. GVBl. S. 69) wird mit Ermächtigung des Niedersächsischen Kultusministers vom 1.8.1968 (Nieders. GVBl. S. 128) verordnet:

§ 1

- (1) Der innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemeinden Anderten, Rethen, Müllingen, Wassel, Wülferode (Landkreis Hannover), Bilm, Höver und Ilten (Landkreis Burgdorf) wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Flächen in den Gemarkungen
 - a) Anderten
Flur 3, ausgenommen die Flurstücke nördlich Flurstück 45/1 (Weg), westlich Flurstück 151/86 (Weg) und nördlich Flurstück 60
Flur 4 mit den Flurstücken und Flurstücksteilen südlich der Flurstücke 309 und 353/1 und östlich Flurstück 793/471 (Weg)
 - b) Müllingen
Fluren 1 bis 10 ganz
Flur 11, ausgenommen die Flurstücke nördlich der Flurstücke 24 und 249 (beide Weg), östlich der Flurstücke 199 und 200
 - c) Rethen (Leine)
Flur 1 ganz
Flur 2 östlich der Flurstücke 70, 77, 123, 125, 133 und 166
Flur 14, ausgenommen die Flurstücke westlich der Flurstücke 17, 48 und 68 (Graben)
 - d) Wassel
Flur 1 mit den Flurstücken nördlich der Flurstücke 171 (Weg), soweit es westlich Flurstück 129 liegt, 129 (Weg) und 156 (Graben), soweit es östlich Flurstück 134 liegt; ferner mit den Flurstücken westlich und nördlich des Flurstückes 464 und westlich des Flurstückes 465 (Weg)
Flur 3 mit den Flurstücken nördlich Flurstück 81 (Weg)
Flur 4 mit den Flurstücken 285 (Graben); 286 (Graben), soweit es westlich Flurstück 287 liegt, und den Flurstücken westlich Flurstück 287

- e) Wülferode
 - Fluren 3 bis 7 ganz
 - Flur 1 östlich Flurstück 50 (Weg), nördlich Flurstück 52/2 (Alte Peiner Heerstraße) und östlich Flurstück 56 (Weg)
 - Flur 2 westlich des Mittellandkanales
 - Flur 8 mit den Flurstücken und Flurstücksteilen östlich der Flurstücke 74, 176 und 188 (alle Weg) und südlich Flurstück 202 (Weg) sowie mit einem Flurstreifen von 150 m Breite westlich des Flurstückes 176 (Weg), ausgenommen von Flurstück 187 ein Flurstreifen von 87 m Länge entlang Flurstück 188 (Weg) und 50 m Breite entlang Flurstück 186/1 (Weg)
 - Flur 9 mit den Flurstücken südlich und östlich der K 18
- f) Bilm
 - Flur 2 ganz
 - Flur 3, ausgenommen die Flurstücke östlich Flurstück 460 (Weg), soweit sie nördlich Flurstück 457 (Graben) liegen, sowie die Flurstücke nördlich der Flurstücke 34, 73, 66/1, 432 (Weg) und 433 (Weg)
- g) Höver
 - Flur 1 westlich des Mittellandkanales
 - Flur 2 westlich der Flurstücke 21 und 34/1
- h) Ilten
 - Flur 4 südwestlich des Flurstückes 381 (Weg) und südöstlich der Flurstücke 196/1 und 219/4
 - Flur 5 mit den Flurstücken 17/1; 82/30 (Lehrter Bach) westlich Flurstück 13/1; 21/3 westlich des Wirtschaftsweges, der von dem Gutshof in südlicher Richtung verläuft und südlich Flurstück 24/2

(Stand: 1.10.1966)
(geändert: 1.2.1967).

Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile und festgesetztes Bauland.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Verband Großraum Hannover ausliegenden Landschaftsschutzkarte unter Nr. 20 mit grüner Farbe eingetragen. Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Regierungspräsidenten in Hannover und Lüneburg, dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover, den Landkreisen Hannover in Hannover und Burgdorf in Burgdorf und den Gemeinden.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere,
 - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen.

- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Verband Großraum Hannover als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen oder Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Hannover als unterer Naturschutzbehörde
- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Anlage von Lager- oder Dauerzeltplätzen,
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden,
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art sowie die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen,
 - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
2.
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung,
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Niedersächsischen Ministerialblattes, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreise Hannover vom 8. April 1938 (Amtsbl. der Reg. Hannover S. 60) und die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Burgdorf vom 10. Januar 1955 (Amtsbl. der Reg. Lüneburg S. 59) für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 20, "Gaim-Bockmer Holz", außer Kraft.

Hannover, den 30. April 1969.

5.02.20

Verband Großraum Hannover
- Öffentlich-rechtliche Körperschaft -
als untere Naturschutzbehörde

Holweg
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Ziegler
Verbandsdirektor

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 20 - I. Änderungsverordnung – Gaim-Bockmer Holz

Fundstelle: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1996/Nr. 4 vom 14.02.1996

**I. Änderungsverordnung
zur Verordnung zum Schutze des
Landschaftsteiles „Gaim-Bockmer Holz“,
Landschaftsschutzgebiet Nr. 20
vom 30.04.1969
(Nds. MBl. Nr. 31/1969, S. 721)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl., S. 256), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 31.10.1995 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Der in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 5000 gekennzeichnete Bereich wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Gaim-Bockmer Holz“ (LSG-H 20) entlassen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Der gelöschte Bereich hat eine Größe von ca. 0,74 ha.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 18.01.1996
Az.: 672 1205/H 20 I

Landkreis Hannover

Unterschrift
Landrat

Unterschrift
Oberkreisdirektor